

## Beitragsordnung

### 1. Beitragspflicht

Die Mitgliederbeiträge sind eine wichtige Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, sofern es nicht von der Beitragspflicht befreit ist.

### 2. Höhe des Beitrages

Die Beitragspflicht richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft gemäß §3 der Vereinssatzung.

Ordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50€.

Ordentliche Mitglieder, die die formalen und finanziellen Voraussetzungen eines Gastes der KulturLoge erfüllen, zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 10€.

Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von mindestens 100€.

Unabhängig vom Beitrittsdatum wird mit Beitritt zum Verein der Jahresbeitrag fällig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden gemäß §4 Abs.5 Satz 2 der Satzung keine Beiträge rückerstattet.

Umlagen und Aufnahmegebühren werden derzeit nicht erhoben.

### 3. Befreiung vom Mitgliedsbeitrag

Ordentliche Mitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit, sofern sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind.

Fördermitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, wenn sie den Verein durch Sach- oder Dienstleistungen substanziell unterstützen. Über die Voraussetzungen entscheidet der Vorstand.

### 4. Zahlungsform

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des zweiten Kalendermonats (28. bzw. 29. Feb) fällig.

### 5. In Kraft treten

Diese Beitragsordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit Wirkung zum 13.10.2021 in Kraft.